

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verkehrsmittelwerbung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an den Verkehrsmitteln und den dazugehörenden Einrichtungen.

## Auftragsannahme

1. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Die WLE ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für sie unzumutbar wäre, zurückzuweisen.

2. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Die WLE ist bemüht, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

## Auftragsdurchführung

3. Die WLE vermietet dem Auftraggeber Flächen an Verkehrsmitteln oder bzw. umseitige benannten Einrichtungen zwecks Vorführung der Werbung.

4. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsunternehmens, soweit erforderlich, sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen.

5. Die zum Vertrag ausgehändigten Hinweise für die Folienverwendung sind Vertragsbestandteil.

6. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Folien, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von der WLE angegebene Anschrift. Plakate für die Innenwerbung sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern.

7. Die Haftung der Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß von der WLE in Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Die Anbringung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Diese hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Anbringung der Werbung vorbehalten hat.

9. Die vom Auftraggeber gelieferten Entwürfe, Plakate usw. werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen eines Monats nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.

10. Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nicht anderes vereinbart wurde. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom Auftraggeber übernommene Ausführung der Beschriftungsarbeiten um mehr als sechs Wochen nach Vertragsabschluss verzögern, ist die WLE berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

10a. Die WLE teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigt.

11. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neugestaltung von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln, Auslagen oder Ausstellungsstücken.

12. Die Entfernung/Neutralisierung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Diese hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Neutralisierung vorbehalten hat.

12a. Die Entfernung/Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien, die eventuell erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzgestaltung auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs in die „Hausfarben“ des Verkehrsbetriebes.

12b. Der Auftraggeber haftet für die rechtzeitige Entfernung/Neutralisierung der Werbung nach Ablauf des Vertrages. Diese Arbeiten müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf erfolgt sein, andernfalls werden die Gebühren solange weiterberechnet, wie die Werbung noch im Verkehr vorgeführt wird. Die WLE behält sich vor, die Entfernung/Neutralisierung der Werbung im Bedarfsfalle auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

13. Linien-, Strecken und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen.

14. Die WLE übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial einschließlich von Ausstellungsstücken während der Vertragslaufzeit sowie beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung.

15. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfall-

schäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Kann die Werbung aus Gründen, die ein Dritter zu vertreten hat, vorübergehend nicht vorgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen beim Verkehrsunternehmen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen usw.) bis zu jeweils 7 Tage durchgehend nicht im Verkehr sind. Für Ausfälle von mehr als durchgehende 7 Tage erteilt die WLE eine entsprechende Gutschrift.

17. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten drei Vertragsjahre wird ein Teil dieser Kosten durch die WLE übernommen. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach der Zeit, die an drei Vertragsjahren fehlt:

$$\frac{\text{Produktionskosten}}{\text{Vertragslaufzeit}} \times \text{Restlaufzeit in Monaten}$$

Sollte ein Fahrzeug weniger als 6 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit aus dem Verkehr gezogen werden, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerdienststellung vorzeitig kündigen.

18. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von der WLE unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

19. Wird vor Beendigung des Auftrags der zwischen der WLE und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Pachtvertrag aufgehoben, so ist die WLE berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder dessen weitere Erfüllung ihrem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Fall der Kündigung werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die die noch ausstehende Zeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

## Preise, Nachlässe

20. Verbindlich ist die jeweils gültige Preisliste. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr steht dem Auftraggeber im Falle einer Erhöhung des Listenpreises um mehr als 10% ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu.

20a. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von wenigstens drei Jahren räumt die WLE einen Zeitnachlass auf die Miete von 10% ein. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird dieser Zeitnachlass nachberechnet.

20b. Skonto wird nicht gewährt.

## Zahlungsbedingungen/Verzug

21. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zahlbar. Bei Verträgen über eine Laufzeit von mehr als 24 Monaten erfolgt eine quartalsweise Rechnungsstellung und ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nebenkosten gelten mit Erhalt der Rechnungen ab sofort fällig gestellt.

22. Werden WLE schwerwiegende Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers anzuzweifeln, ist die WLE berechtigt, noch ausstehende Leistungen von anteiligen monatlichen Vorauszahlungen und/ oder Sicherheitsleistungen (in Höhe der voraussichtlichen Neutralisierungskosten) abhängig zu machen, zu deren Vornahme eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

23. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen mindestens in Höhe der von 1 v.H. über dem jeweiligen Diskont der Deutschen Bundesbank sowie den Einziehungskosten berechnet. Die WLE ist berechtigt, fristlos zu kündigen.

24. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Vertreter mit besonderer Vollmacht berechtigt.

## Gerichtsstand

25. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreibt Koblenz; dies gilt auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.